



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Der Segelclub Murten (SCM) wurde am 27.9.1945 als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Der Sitz ist Murten.

Der politisch und konfessionell neutrale Club fördert den Segelsport. Seine Mitglieder sind verpflichtet, die Anliegen des Gewässer- und Naturschutzes zu wahren und helfen mit, den Murtensee als Erholungsraum zu bewahren.

Clubhaus, Jollenstandplatz, Steganlage und Bojenfeld bilden das Zentrum der Segelaktivitäten.

2. Werte und Ethik

Der Segelclub Murten (SCM) setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder. Der SCM anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.

Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der SCM und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut") und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der SCM unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für den SCM selbst, ihr Personal, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Mitglieder, die Organisationen, die ihr untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, das Personal, die Athleten, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Ärzte und die Funktionäre derselben. Der SCM sorgt dafür, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie ihren Mitgliedern, Mitarbeitern und Bevollmächtigten auferlegen.

Mutmaßliche Verstöße gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstößen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

3. Mitgliedschaft

Der SCM besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Aktivpaarmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Gesuche um Aufnahme in den Club sind an den Vorstand zu richten.

3.1 Aktivmitglieder

Der Vorstand nimmt Gesuchsteller nach Entrichtung der Aufnahmegebühr für mindestens 6 Monate als Kandidaten auf und orientiert darüber die Mitglieder. Einsprachen zur Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Kandidaten haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind aber sonst den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Bewährt sich der Kandidat im Club, so wird er an der nächstfolgenden GV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in den SCM aufgenommen. Bestehen nach Ablauf der Kandidatenzeit begründete Zweifel, dass sich der Bewerber im Club bewähren wird, so kann die Probezeit einmalig um ein Jahr verlängert werden.

3.2 Aktivpaarmitglieder

Ehepaare und Konkubinatspaare können die Aktivpaarmitgliedschaft erwerben. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem der Aktivmitglieder. Die Aufnahme des Ehepartners/Konkubinatspartners eines Aktivmitgliedes vollzieht der Vorstand. Bei Aktivpaarmitgliedern hat jeder Teil die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.

3.3 Juniorenmitglieder

Über die Aufnahme von Junioren entscheidet der Vorstand; er informiert die nächstfolgende GV. Junioren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind ab zurückgelegtem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Nach Ablauf des Juniorenalters - verbindlich sind die USY-Vorschriften - werden Juniorenmitglieder automatisch zu Aktivmitgliedern.

3.4 Passivmitglieder

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand; er informiert die nächstfolgende GV. Die Passivmitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden. Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

3.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die GV ernannt. Sie haben die vollen Rechte eines Aktivmitglieds, sind aber von allen Beitragspflichten befreit.

3.6 Austritt / Übertritt / Ausschluss

Ein Austritt bzw. Übertritt kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag und evtl. Gebühren bleiben für das Geschäftsjahr aber geschuldet. Geleistete und noch nicht verbrauchte Beiträge und Gebühren verfallen.

Wandlung der Mitgliedschaft von Aktiv zu Passiv ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Langjährige, um den Club verdiente Passivmitglieder können vom Vorstand ohne das Durchlaufen des Kandidatenverfahrens als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sich clubschädlich oder unsportlich verhalten, können von der GV auf Antrag des Vorstands sofort aus dem Club ausgeschlossen werden. Ansprüche des SCM bleiben analog eines Austritts geschuldet.

3.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive und Junioren haben das Recht, den SCM-Stander zu führen und an Club- und Interclubregatten teilzunehmen.

Die vom Club organisierten gesellschaftlichen Anlässe stehen allen Mitgliedern offen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliederbeiträge, Depots und Gebühren innert 30 Tagen nach Avisierung zu entrichten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Clubarbeit durch ihr persönliches Mitwirken aktiv zu unterstützen.

4. Organe

Die Organe des SCM sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet im Februar oder März statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg eingeladen. An der GV werden behandelt:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Jahresberichte, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- definitives Jahresprogramm
- Budget und Jahresbeiträge
- Änderung der Statuten und gegebenenfalls Auflösung des Clubs.

Anträge zur Behandlung an der GV können von den Mitgliedern jederzeit beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge, die 30 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingegangen sind, müssen an dieser behandelt werden.

Scheinen dem Vorstand Mitgliederanträge nicht opportun, so hat er das Recht, der GV einen Alternativvorschlag zu unterbreiten.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt, mit Ausnahme der Clubauflösungsabstimmung, das einfache Mehr der persönlich anwesenden Stimmberechtigten.

4.2 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV wird innert Monatsfrist durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

4.3 Vorstand

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Techn. Leiter werden von der GV auf 2 Jahre gewählt; sie können für 4 weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Sie haben das Recht, weitere Clubmitglieder in den Vorstand zu berufen und/oder für bestimmte Aufgaben und Projekte Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsteams einzusetzen. Solche Gremien haben nur die ihnen vom Vorstand eingeräumten Kompetenzen und handeln in seinem Auftrag. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Club im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nach aussen. Die Vorstandsmitglieder führen rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann sich von den Beitragspflichten befreien.

4.4 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden an der GV auf je 2 Jahre gewählt. Die Revisoren prüfen die Erfolgsrechnung, die Buchführung und den Kassenbericht. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht.

5. Flotten im SCM

Der SCM misst der Aktivität der im Club zusammengeschlossenen Flotten grosse Bedeutung zu. Als Flotte werden durch GV-Beschluss anerkannt:

- Bootsklassen nach den Klassenvorschriften für die Flottenbildung
- als Flotten zusammengefasste Bootsklassen.

Der Vorstand und insbesondere der Techn. Leiter koordinieren die Flottentätigkeit mit dem Ziel, die Jugendarbeit und Regattatätigkeit, das Fahrtensegeln und die Seemannschaft im Rahmen der finanziellen und strukturellen Möglichkeiten des Clubs zu fördern.

6. Finanzierung des SCM

Die Finanzierung aller Clubaktivitäten erfolgt durch Darlehen, Mitgliederbeiträge, Spenden, Depots, Gebühren und Erlöse aus Regatten, Gesellschaftsanlässen, etc. Die statutarischen Mitgliederbeiträge betragen:

- Aktivmitglieder Fr. 200.-
- Aktivpaarmitglieder Fr. 250.-
- Juniorenmitglieder Fr. 50.-
- Passivmitglieder Fr. 75.-

Der jährliche Beitragszuschlag für die Bojenfeldbenützung beträgt Fr. 600.-.

Die Festsetzung von Depots und Gebühren fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Zinstermin für Darlehen ist der 31. Dezember. Kündigungen von Darlehen sind unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember möglich.

7. Haftung und Ansprüche

Der Club haftet nur im Rahmen des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt aus dem SCM erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. Ergänzende Bestimmungen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Statuten des Vereins, wo nötig und sinnvoll, durch Reglemente zu ergänzen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Mitgliedern ist Murten.

9. Auflösung des Clubs

Ein Beschluss über die Auflösung des SCM kann mit 2/3-Mehrheit an der GV gefasst werden, sofern der Mitgliederbestand unter 20 Aktiv-Mitglieder gefallen ist. Ein eventuell vorhandenes Vermögen wird bei der Auflösung des Clubs einer wohltätigen Organisation der Gemeinde Murten zugeführt.

10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die GV vom 26. Februar 2011 in Kraft und ersetzen jene vom 27. September 1945 mit den seitherigen Änderungen.

Murten, 24. Februar 2024